

15. Jahrgang	Soest, 9. Mai 2025	Nummer 10
--------------	--------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Bekanntmachung des Vorbescheids vom 26.11.2024 auf Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Möhnensee-Berlingsen.
- 2.) Bekanntmachung des Vorbescheids vom 26.11.2024 auf Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in Möhnensee-Berlingsen.
- 3.) Jahresabschluss 2022 des Kreises Soest
- 4.) Antrag der Jaeger-Verwertungs-GmbH, Gaußstraße 24, 59557 Lippstadt, vertr. d. Geschäftsführerin Lisa Jaeger, auf wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und der sonstigen Behandlung von 10 Tonnen oder mehr von nicht gefährlichen Abfällen (FE- und NE-Metallen und Elektroaltgeräten – EAG) sowie der zeitweiligen Lagerung gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 30 Tonnen und deren sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 1 Tonne je Tag in der Stadt Lippstadt, Gemarkung Lippstadt, Flur 51, Flurstück 920.

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Matthias Kopius, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, gem. § 9 Abs. 1 BImSchG den Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee mit Datum vom 08.11.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020532	Enercon E-175	6.000	162	175	Mo 064	439.572 5.708.449	Berlingsen	13	36

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung auf dem Grundstück Gemarkung Berlingsen, Flur 14, Flurstück 4

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung) vereinbar,
- hält bei genehmigungskornformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik,
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- ist Luftverkehrsrechtlich zulässig und
- hat eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Bedingungen und Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **10.05.2025** bis einschließlich **24.05.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden
Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 16.04.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240469

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung des Vorbescheid-

Der Kreis Soest hat der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Matthias Kopius, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, gem. § 9 Abs. 1 BImSchG den Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee mit Datum vom 08.11.2024 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheids

Der Vorbescheid ergeht für eine Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020531	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Mo 063	440.614 5.708.444	Berlingsen	14	4

Der Vorbescheid ergeht für die Windenergieanlage in folgendem Umfang:

Die Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung auf dem Grundstück Gemarkung Berlingsen, Flur 14, Flurstück 4

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnesee ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG (sog. Ausschlusswirkung) vereinbar,
- hält bei genehmigungskornformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik,
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- ist Luftverkehrsrechtlich zulässig und
- hat eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Nebenbestimmungen

Dem Vorbescheid wurden Bedingungen und Auflagen zum Immissionsschutz und zur Flugsicherung beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seiner Begründung liegt zwei Wochen, vom **10.05.2025** bis einschließlich **24.05.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Vorbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden
Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 16.04.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240468

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2022 des Kreises Soest

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2022 gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i. V. m. § 101 Gemeindeordnung NRW geprüft. Die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Soest hat am 08.11.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Soest zum 31.12.2022 gem. § 96 der Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 53 der Kreisordnung NRW wie folgt festgestellt:

Jahresüberschuss: 830.122,34 Euro

Der Kreistag des Kreises Soest hat der Landrätin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2022 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.12.2024 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 09.05.2025 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1 - 3, 59494 Soest, Zimmer E 101, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Soest, 05. Mai 2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Im Auftrag

gez. Weber
Kreiskämmerin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Jaeger-Verwertungs-GmbH, Gaußstraße 24, 59557 Lippstadt, vertr. d. Geschäftsführerin Lisa Jaeger, beantragt die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung mit

einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und der sonstigen Behandlung von 10 Tonnen oder mehr von nicht gefährlichen Abfällen (FE- und NE-Metallen und Elektroaltgeräten – EAG) sowie der zeitweiligen Lagerung gefährliche Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 30 Tonnen und deren sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 1 Tonne je Tag in der Stadt Lippstadt, Gemarkung Lippstadt, Flur 51, Flurstück 920.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Die beantragte Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S., 540) unter der Nummer 8.7 i.V.m. 8.7.1 i.V.m. 8.7.1.2 beschrieben, die in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist. Daraus folgt, dass es sich um eine Anlage geringerer Größe und Leistung handelt, für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erfolgen muss.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG besteht für solche Vorhaben nach Nr. 8.7.1.2 die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Der Umfang der Vorprüfung ist in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG beschrieben.

Hiernach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet „Hellinghäuser Wiesen“ ist > 2300 m vom Vorhaben entfernt. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 02.05.2025
Kreis Soest - Die Landrätin
- Umwelt und Abfallwirtschaft -
Geschäftszeichen:
70.03.1045-70.10.30-20240181

Im Auftrag
gez.

Lietz
